



Maschinenring



## **Mautbefreiung der Land- und Forstwirtschaft**

**Bundestagsdrucksache 19/3930**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes**

**Zu Nummer 2 Buchstabe a (Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa  
(\$ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BFStrMG))**

### **Beschlusslage Bundesrat und Bundesregierung:**

- Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2018: "Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge im Güterkraftverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7 Güterkraftverkehrsgesetz" (BR, Drucksache 207/18 vom 6. Juli 2018).
- In ihrer Gegenäußerung dazu macht die Bundesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 15. August 2018 folgenden Vorschlag: „Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 60 km/h“.

Die Bundesregierung teilt die Zielrichtung des Vorschlages des Bundesrates, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen von Bürokratie und Kosten zu entlasten, schlägt aber eine einfacher zu kontrollierende Lösung vor.

### **Gemeinsame Forderungen an den Deutschen Bundestag:**

Deutscher Bauernverband (DBV), Bundesverband Lohnunternehmern (BLU), Bundesverband der Maschinenringe (BMR), Deutscher Raiffeisenverband (DRV), LandBauTechnik – Bundesverband (LBT) und VDMA unterstützen den Vorschlag der Bundesregierung vom Grundsatz her. Sie sprechen sich aber für eine klare Anwendungspraxis aus. Deswegen sind

lof-Fahrzeuge sowie die damit verbundenen Transporte auch aus Kontrollgründen heraus eindeutig zu definieren. Der von der Bundesregierung gewählte Begriff für „lof-Zwecke“ eignet sich als unbestimmter Rechtsbegriff dafür jedenfalls nicht.

DBV, BLU, BMR, DRV, LBT und VDMA schlagen daher folgende Fassung für § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BFStrMG vor:

**"Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 60 km/h bei der Beförderung von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie damit verbundene Leerfahrten."**

Begründung:

"Bei der Beförderung von land- oder forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen" ist klar umrissen, gegenüber dem unbestimmten Rechtsbegriff „lof-Zwecke“ leichter kontrollierbar und unterstützt damit das Ziel einer einfachen und einheitlichen Anwendungspraxis. Unter „Beförderung“ fallen Ladungsfahrten, Leerfahrten, Solofahrten der Zugmaschinen oder Fahrten mit Arbeitsgeräten. Eine klare und einfache Definition von lof-Fahrzeugen enthält die Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV): lof-Zugmaschine Ackerschlepper, lof-Zugmaschine Geräteträger, lof-Sattelzugmaschine, Sonderfahrzeuge mit lof-Zweckbindung.

Mit Bezugnahme auf die bestehende Regelung fordern DBV, BLU, BMR, DRV, LBT und VDMA darüber hinaus, **Fahrzeuge mit einer bbH von über 60 km/h wie bisher unter bestimmten Voraussetzungen (in Anlehnung an GüKG § 2 Absatz 1 Nummer 7 und unter Einbeziehung von Leerfahrten) und festgelegten Bedingungen (Antrag, Registrierung) von der Maut freizustellen.**

Berlin, 7. September 2018